



STADT ELSFLETH
Die Bürgermeisterin

26931 Elsfleth, den 25.11.2022

E i n l a d u n g


Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Gremium: **Finanzausschuss**
– 4. Sitzung (2021/2026) -
Sitzungstag: **Dienstag, 06. Dezember 2022**
Sitzungsbeginn: **17.00 Uhr**
Ort: **Heye-Stiftung, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth**

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 11. Oktober 2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Satzung zur Aufhebung von Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Elsfleth (**Anlage 1**)
7. Bericht zur Steuererhöhung
8. Anträge und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen


Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

Finanzausschuss

Name	Fraktion	Vorsitz/Vertreter
1. Thümmler, Wilfried	CDU	
2. Böck, Jannes	CDU	Vorsitz
3. Doormann, Heinz	CDU	Vertreter
4. Bierbaum, Florian	CDU	
5. Buse, Heinz-Hermann	SPD	
6. Nieß, Wolfgang	SPD	
7. Röhl, Daniel	SPD	
8. Böner, Thorsten	UWE	
9. Wiegmann, Dana	Bündnis 90/ Die Grünen	

VORLAGE zu TOP 6.

FD 2 – Finanzen - Bearb.: Frau Bernhardt	Datum: 21.11.2022 Wiedervorl.: 06.12.2022
----------------------------------------------------	----------------------------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanzausschuss	06.12.2022	öffentlich
Verwaltungsausschuss	06.12.2022	nichtöffentlich
Rat	13.12.2022	öffentlich

Betreff

Satzung zur Aufhebung von Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Elsfleth

Sach- und Rechtslage

Spätestens ab dem 01.01.2023 ist für juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) der § 2b Umsatzsteuergesetz (UstG) anzuwenden. Dadurch werden zahlreiche steuerliche Privilegien für jPdöR aufgehoben.

Auch der OOWV ist eine jPdöR. Nach bisheriger Rechtslage galten jPdöR, die hoheitliche Leistungen (z.B. Abwasserentsorgung) erbrachten und keine Körperschaftssteuer abführen mussten, nicht als Unternehmer und unterlagen daher auch nicht der Umsatzsteuerpflicht. Durch die Einführung des § 2b UstG gelten nun auch jPdöR als Unternehmer, wenn sie eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausüben. Dieses umfasst u.a. auch die Abwasserbeseitigung gegen Entgelt.

Die Verbandsversammlung des OOWV hat am 10.12.2020 entschieden, dass der OOWV zum 01.01.2023 von privatrechtlichen Entgelten auf öffentlich-rechtliche Gebühren auf Basis von kommunalen Abwasserabgabensatzungen umstellen wird. Bei einer Beibehaltung des alten Leistungsverhältnisses würden die Leistungen des OOWV umsatzsteuerpflichtig, welches einen Kostennachteil von 10-15 % für den Endkunden zur Folge hätte. Im Verwaltungsausschuss erfolgte hierzu am 19.07.2022 (TOP 7.) eine entsprechende Beschlussfassung.

Mit Ratsbeschluss vom 24.11.1998 hat die Stadt Elsfleth die Aufgabe der Abwasserbeseitigung zum 01.01.1999 an den OOWV übertragen, der damit selbst die Abwasserbeseitigungspflicht mit allen Rechten und Pflichten übernommen hat. Ferner hat der OOWV auch die Festsetzung und Abrechnung der Abwasserentgelte, der Baukostenzuschüsse und der Erstattungen für Grundstücksanschlüsse zum 01.01.1999 übernommen. Darüber hinaus hat die Stadt Elsfleth dem OOWV mit einer Klarstellungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 24.02.2021/02.03.2021 zum Aufgabenübertragungsvertrag vom 29.03.1999 die Befugnis zum Erlass von Satzungen und zur Erhebung von Abgaben nach § 4 Nds. AGWVG übertragen. Damit bleibt der OOWV zuständig und muss eigene Satzungen erlassen. Die Abwasserbeseitigungspflicht fällt hierdurch nicht auf die Stadt Elsfleth zurück, sondern liegt weiterhin beim OOWV.

In der Verbandsversammlung am 01.11.2022 haben die Vertreter der Stadt Elsfleth dem Umstieg vom Entgelt zur Abwassergebühr mit Umsatzsteuerbefreiung, sowie sämtlichen Satzungsänderungen, die für den Umstieg erforderlich sind, zugestimmt.

Durch diese Umstellung ist es nun erforderlich, dass die noch bestehenden, von der Stadt Elsfleth erlassenen Satzungen im Bereich Abwasserbeseitigung nunmehr zum 31.12.2022 aufgehoben werden müssen.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Satzungen:

- Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Elsfleth (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.1995 i.d.F. vom 16.09.1996
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 16.09.1996
- Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 19.12.1989
- Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben) vom 19.12.1990 i.d.F. vom 17.12.1997
- Satzung der Stadt Elsfleth über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.12.1981 i.d.F. vom 14.03.1995

Auch wenn die Satzungen bislang nicht aufgehoben worden sind, entfalten sie in weiten Teilen keine Rechtswirkung mehr, da die Stadt Elsfleth mit Übertragung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf den OOWV für entsprechende Regelungen ihre Zuständigkeit verloren hat.

Die Aufhebung der Satzungen erfolgt durch den Erlass einer Aufhebungssatzung zum 31.12.2022.

Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss beschließt, dem Verwaltungsausschuss und dem Rat zu empfehlen, die Satzung zur Aufhebung der Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Elsfleth (**Anlage 1**) zu beschließen.



Satzung zur Aufhebung von Satzungen über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Elsfleth

Aufgrund der §§ 10, 11, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nders. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i.V.m. §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nders. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) i. V. m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i.V.m. §§ 4 und 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwaAG) vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), hat der Rat der Stadt Elsfleth in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung von Satzungen zur Abwasserbeseitigung

Folgende Satzungen werden aufgehoben:

- Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluß an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Elsfleth (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.1995 i.d.F. vom 16.09.1996
- Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Elsfleth (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 16.09.1996
- Satzung der Stadt Elsfleth über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 19.12.1989
- Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflußlosen Gruben) vom 19.12.1990 i.d.F. vom 17.12.1997
- Satzung der Stadt Elsfleth über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 18.12.1981 i.d.F. vom 14.03.1995

§ 2

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des Tages 31.12.2022 in Kraft.

Elsfleth, den12.2022

Brigitte Fuchs
Bürgermeisterin

- Siegel -

VORLAGE zu TOP 7.

FD 2 – Finanzen -
Bearb.: Frau Bernhardt

Datum: 23.11.2022
Wiedervorl.: 06.12.2022

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanzausschuss	06.12.2022	öffentlich

Betreff

Bericht zur Steuererhöhung

Sach- und Rechtslage

Im Finanzausschuss am 11.10.2022 hat die Verwaltung die Prüfung einer möglichen Steuererhöhung angekündigt. Frau Bernhardt wird in der Sitzung einen Bericht zur Steuererhöhung abgeben. Anhand einer Präsentation wird der Sachstand der Ergebnisrechnung und der Rücklage aus Überschüssen dargestellt.